



**BESTSCHWEIN**

# **Gute Fachliche Praxis in der Schweinehaltung**

## Gute Landwirtschaftliche Praxis (GLP)

Die gesetzlichen Anforderungen zur Schweinehaltung sind im Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) sowie in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) definiert und bilden die Grundlage für die Erzeugung von Schlachtschweinen nach guter landwirtschaftlichen Praxis. Jeder Tierhalter muss durch Eigenkontrollen bzw. durch Standardgeber wie QS Qualität und Sicherheit GmbH sicherstellen, dass folgende gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden:



- ist individuell gemäß Viehverkehrsverordnung und Fleischhygieneverordnung zu kennzeichnen.
- verfügt über Beschäftigungsmaterial.
- ist vor gesundheitsgefährdenden und stressverursachenden Umwelteinflüssen zu schützen.
- ist mindestens einmal täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- hat uneingeschränkt nutzbares Platzangebot mit Liegebereich, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

### Jede Haltungseinrichtung:

- ist nach einem Hygieneplan sauber zu halten (siehe QS Musterformular Reinigungs- und Desinfektionsplan für tierhaltende Betriebe).
- trägt kein Gesundheits- und Verletzungsrisiko für die Tiere.
- hat rutschfeste und trittsichere Stallböden und Treibgänge.
- hat angemessene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen, die die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflussen.
- hat eine Genesungsbucht mit Versorgungseinrichtungen zur Unterbringung und Behandlung von schwachen und kranken Tieren.
- ist in erforderlichen Abständen auf technische Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

### Jedes Schwein:

- ist täglich bedarfsgerecht mit Futtermitteln, die den gesetzlichen Anforderungen und Standards entsprechen, zu füttern.
- hat jederzeit uneingeschränkten Zugang zu Wasser.

- ist im Falle von Krankheit, Verletzung, Aggressivität oder Gruppenunverträglichkeit in einer Genesungsbucht unterzubringen und entsprechend zu behandeln.

### Jeder Tierhalter:

- ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen zur tiergerechten Haltung und Tierschutz einzuhalten.
- ist gesetzlich verpflichtet, seine Tiere vor unnötig langen Leiden, Schmerzen und Schäden zu bewahren und sie notfalls fachgerecht zu töten, sofern es keine andere praktikable Möglichkeit gibt. Es gelten die Anforderungen im „Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben“<sup>1</sup>.
- ist gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) verpflichtet, seine Schweine mit einer behördlich zugeteilten bestandseinheitlichen Ohrmarke bzw. Schlagstempel eindeutig und lesbar zu kennzeichnen. Dabei gelten die Anforderungen in der Informationsbroschüre „Westfleisch – Richtig stempeln & profitieren“. Die Kennzeichnung ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
- ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Jede Bestandsveränderung ist innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

- ist für die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit seines Bestandes verantwortlich.
- stellt auch bei Stromausfall die ausreichende Versorgung der Tiere sicher.
- ist im Rahmen der Tierschutztransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates verantwortlich, nur transportfähige Tiere mittels tierschonender Verladeeinrichtungen abzugeben. Zusätzlich sind die Westfleisch-Anforderungen im „Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen“<sup>2</sup> einzuhalten.



## Gute Veterinärpraxis (GVP)

Jeder Tierhalter ist gemäß §2 Tierschutzgesetz sowie §7 Schweinehaltungshygieneverordnung für die Gesundheitsvorsorge seiner Tiere verantwortlich und hat seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen.

- Die tierärztliche Bestandsbetreuung ist die Grundlage für ein gutes Gesundheitsmanagement.
  - Die Betreuung erfolgt auf vertraglicher Basis durch einen offiziell bestätigten Hoftierarzt mit Befähigungsnachweis.
  - Die Schweine werden mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang vom Hoftierarzt untersucht.
  - Bei akutem und gehäuftem Auftreten von Todes- und Krankheitsfällen sind zusätzliche tierärztliche Untersuchungen zur Vorbeugung von Tierseuchen einzuleiten. Für die Sauenhalter gilt dies auch bei erhöhter Umrausch- oder Abortquote.
- Der Tierhalter dokumentiert den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln bzw. Impfstoffen

gemäß Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung und bewahrt die Dokumente mindestens 5 Jahre auf.

- Bei der Verabreichung von Arzneimitteln sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen und die angegebenen Wartezeiten einzuhalten.
- Behandelte Tiere müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit eindeutig identifizierbar sein.
- Bei Verdacht auf anzeigepflichtige Seuchen sowie amtlich veranlassten Restriktionsmaßnahmen ist unverzüglich die Veterinärbehörde sowie Westfleisch als Vermarktungspartner zu benachrichtigen.
- Die Arzneimittel und Impfstoffe sind ordnungsgemäß zu lagern.
- Vorsorge geht vor Therapie!
  - Der Tierhalter dokumentiert alle gesundheitlich relevanten Informationen und stellt diese dem Tierarzt zur Verfügung
  - Um unnötige Medikamentengaben zu vermeiden, legt der Tierarzt unter Berücksichtigung von Leistungs- und Schlachtbefunddaten betriebsspezifisch Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.
  - Der Tierhalter setzt diese Maßnahmen um und optimiert so die Haltungsbedingungen zur Verbesserung von Tierschutz und Tierumwelt.



## Gute Fütterungspraxis (GFP)

Um die Tiergesundheit und die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu optimieren, ist eine bedarfsgerechte Fütterung unerlässlich. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

- Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung bei der zuständigen Behörde registrieren lassen.
- Es sind ausschließlich Futtermittel aus registrierten Betrieben zu beziehen:
  - Einzelfuttermittel nur gemäß QS-Positivliste
  - Mischfütterzukauf nur von QS-gelisteten Herstellern
- Alle eingesetzten Futtermittel und Futterzukäufe sind für die Rückverfolgbarkeit zu dokumentieren. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:
  - Aufzeichnungen über Bezug bzw. Verkauf von Futtermitteln
  - Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel
  - Offene Deklaration der Komponenten bei Hofmischungen
  - Einrichtung eines HACCP-Konzeptes, wenn Zusatzstoffe wie z. B. Aminosäuren vom Tierhalter eingemischt werden
  - Bezug von Einzelkomponenten mit Produktspezifikationen und Rückstellmustern beim Hersteller oder Landwirt
- Futtermittel sind durch Vorsorge-/Reinigungsmaßnahmen sorgfältig zu lagern:
  - Sauber, trocken und eindeutig gekennzeichnet
  - Unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche
  - Geschützt vor Witterungseinflüssen, Wildtieren und Schädlingen
  - Keine Verunreinigungen und Kontaminationen
- Fütterungs- und Tränkanlagen sind, insbesondere nach dem Einsatz von Arzneimitteln, regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
- Bei Lohn- und Hofmischungen sind
  - gezielte Futteranalysen sowie Futtercontrolling mit Nachweis der eingesetzten Komponenten und Mischungen durchzuführen.



## Qualität und Sicherheit

Die „Gute Fachliche Praxis“ basiert auf den gesetzlichen Anforderungen und den Leitlinien der Qualität und Sicherheit GmbH.

- Die Einhaltung der „Guten Fachlichen Praxis“ ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss.
- Jeder Vertragspartner ist QS-Systemteilnehmer und muss die QS-Anforderungen erfüllen.
- Landwirtschaftliche Betriebe schließen sich dem QS-System über sogenannte „Bündler“ an.
- Westfleisch kann auf Wunsch als QS-Bündler fungieren und Sie tatkräftig unterstützen.